

Salzataler Amtsblatt

Gemeinde Salzatal mit den Ortschaften Beesenstedt, Bennstedt, Fienstedt, Hohnstedt, Kloschwitz, Lieskau, Salzmünde, Schochwitz und Zappendorf



>>> Besuchen Sie uns auf www.gemeinde-salzatal.de

Motiv: Weiden bei Wils ©Steffen Wendt

Neujahrsgriße der Burgermeisterin

Liebe Burgerinnen und Burger,

ich wurde meine Neujahrsgrie gerne an Sie voller Optimismus beginnen, aber ehrlicherweise habe ich personlich das Gefuhl, dass das neue Jahr herausfordernder beginnt, als das alte Jahr geendet hat.

Unser Leben, wie wir es gewohnt waren, ist auf einmal stark eingeschrankt! Was sich fortsetzt, ist eine Zeit gepragt von Unsicherheit und Existenzzangsten, aber auch von Hoffnung und Zusammenhalt. Es ist ernst und das merkte man in unserem Salzatal. Auf einmal ist vieles, woruber man sich argert, doch nicht mehr so wichtig.

Man wunschte sich quasi schon als lieb gewonnenes Ritual: „Bleib gesund!“. Man erkennt wieder, was Nachbarschaft bedeutet und wie wichtig doch unsere Einzelhandler vor Ort sind. Ebenso zeigt sich aber, welche ungeahnte Kreativitat im Umgang mit der Krise entsteht. Viele Burgerinnen und Burger unserer Gemeinde haben sich verstarkt solidarisch fur ihre Mitburger eingesetzt. Viele bemerkenswerte Aktivitaten wurden in den letzten Monaten organisiert, die uns den Zusammenhalt in unserer Gemeinde, in unseren Ortschaften, klar vor Augen gefuhrt haben.

Zukunft braucht Zusammenhalt! Das ist ein Gedanke, der immer wichtiger wird. Solange wir engagierte Burgerinnen und Burger haben, wie das bei uns der Fall ist und wie es sich in vielen Bereichen unseres Gemeinwesens in Salzatal erweist, so lange werden wir alle Krisen meistern. Mein anfanglich getrubter Optimismus unterliegt Ihrem individuellen Engagement.

Liebe Burgerinnen und Burger, das neue Jahr soll Ihnen Gesundheit, Gluck und personliche Zufriedenheit bringen. Ich verbinde das mit der Hoffnung, dass wir gemeinsam ein friedliches und erfolgreiches Jahr 2021 erleben.

Bleiben Sie bitte alle gesund und passen Sie auf sich und Ihre Mitburger auf.

Ihre Ina Zimmermann

**Herzlichen Gluckwunsch den Jubilaren
vom 28. Januar 2021 bis zum 24. Februar 2021**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Salzatal sowie die Burgermeisterin, die Gemeinderatsmitglieder, die Ortsburgermeister und die Mitglieder der Ortschaftsrate wunschen allen Jubilaren Gesundheit und personliches Wohlergehen.



Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Salzatal

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels (Hauptsitz) bzw.
Mühlweg 19, 06114 Halle / Saale (Außenstelle)

Halle, den 11.12.2020

Flurbereinigungsverfahren: „Hornburg FL“
Landkreis: Mansfeld-Südharz
Verf.-Nr.: 611-46 MSH 256

Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsbeschluss

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß § 86 und §§ 6 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

Flurbereinigungsverfahren

„Hornburg FL“

im Landkreis Mansfeld-Südharz

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach § 86 FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens umfasst im Landkreis Mansfeld-Südharz

- **Teile der Gemarkung Hornburg, Flur 3, 4 und 5**

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von 224,1604 ha.

Als Anlagen dieses Beschlusses sind

- die Gebietskarte, in der die Grenze des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist und
- das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, in dem die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Flurstücke aufgeführt sind,
- sowie die Begründung dieses Beschlusses

beigefügt und werden gemäß Teil B dieses Beschlusses ausgelegt.

II. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten und die Eigentümer von Gebäuden nach Art. 233 § 2 b sowie § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) bilden die Teilnehmergeinschaft.

Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen:

„Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Hornburg FL“

und hat ihren Sitz im Landkreis Mansfeld-Südharz, Gemeinde Seegebiet Mansfelder-Land, OT Hornburg.

IV. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

V. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren nach § 86 und §§ 6ff FlurbG berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr.59, 06667 Weißenfels, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u.ä. Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 des FlurbG, d. h., Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser-, oder Fischereirechte, die vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit Begründung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und Gebietskarte liegt gemäß § 6 FlurbG nach seiner öffentlichen Bekanntmachung

*in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Pfarrgasse 8, in 06318 Röblingen am See,
in der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
in der Lutherstadt Eisleben, Markt 1, in 06295 Lutherstadt Eisleben,
in der Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, in 06179 Teutschenthal,
in der Gemeinde Salzatal, Straße der Einheit 12a, 06198 Salzmünde und
in der Stadt Gerbstedt, Markt 1, 06347 Gerbstedt*

zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Zusätzlich kann dieser Beschluss einschließlich Anlagen im Internet unter <https://alf.sachsen-anhalt.de/alf-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-mansfeld-suedharz/> (dort unter Flurbereinigungsverfahren Hornburg FL) zur Information eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde/Stadt ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels bzw. Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

(Dienstsiegel)

Dr. Lüs

D. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zu erfolgen hat, wird nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Weitergehende Informationen sind unter <https://alf.sachsen-anhalt.de/alf-sued/datenschutz/> zu finden.

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels (Hauptsitz) bzw.
Mühlweg 19, 06114 Halle / Saale (Außenstelle)

Halle, den 11.12.2020

Flurbereinigungsverfahren „Hornburg FL“
Landkreis Mansfeld-Südharz
Verf.-Nr.: 611-46 MSH 256

Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss vom 11.12.2020

Zweck des Verfahrens ist es, mit Hilfe bodenordnerischer Maßnahmen eine nachhaltige Entflechtung miteinander konkurrierender Anforderungen des Bodenschutzes in erosionsgefährdeten landwirtschaftlich genutzten Gebieten, der Durchführung von gezielten Wasserableitungs- sowie Überflutungsschutzmaßnahmen bei Sturzfluten im Zusammenhang mit dem sich vollziehenden Klimawandel auf der einen und der Landwirtschaft auf der anderen Seite zu bewirken und damit den Belangen gleichermaßen zu dienen.

Mit dem Flurbereinigungsverfahren (FBV) werden wasserlenkende- und rückhaltende Maßnahmen, die das Niederschlags- und Oberflächenwasser vor Eintritt in die Ortslage rückhalten und möglichst sicher an der Ortslage vorbei abführen, umgesetzt.

In diesem Zusammenhang ergibt sich auch die Notwendigkeit zur Flächenbereitstellung für diese Maßnahmen, Umordnung von kommunalem Eigentum und schließlich die allgemeine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse. Darüber hinaus sollen die dazu notwendigen Flächen bereitgestellt werden.

Die mit dem Flurbereinigungsverfahren gegebenen bodenordnerischen Möglichkeiten bilden das geeignete Instrument zur Umsetzung der angestrebten Flächenaustausche unter Einbeziehung der Flächen der öffentlichen Hand und damit einhergehender Lösungen der bestehenden Nutzungskonflikte.

Das Verfahren trägt dazu bei, dass die Kulturlandschaft erhalten und entwickelt wird. Die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit wird durch die Umsetzung erosionsmindernder Maßnahmen unterstützt.

Mit dem Verfahren wird es möglich, den von den Bewirtschaftungsflächen bei Starkniederschlägen und Sturzfluten unkontrolliert stattfindenden Bodenabtrag und das un gelenkt abfließende Wasser aus den landwirtschaftlichen Flächen zu mindern, zwischen zu speichern und kontrollierter abfließen zu lassen.

Bei den durchgeführten umfangreichen Voruntersuchungen im Rahmen der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG war festzustellen, dass der vom Verfahren erfasste Grundbesitz zersplittert und teilweise unwirtschaftlich geformt ist, die Übereinstimmung zwischen den örtlich und rechtlich vorhandenen Verhältnissen nicht immer gegeben ist und daher der Regulierung bedarf.

Das Wegenetz entspricht nicht mehr den heutigen und künftigen Anforderungen an die Erschließung landwirtschaftlicher Grundstücke. Einige Flurstücke sind überhaupt nicht erschlossen. Eine Verbesserung der ländlichen Infrastruktur durch Ausweisung, Erneuerung und Regulierung von Wegen, Gewässern und öffentlichen Anlagen ist erforderlich und wird angestrebt. Durch den Ausbau des Wegenetzes und eine sinnvolle Zusammenlegung der Eigentums- und Nutzflächen soll eine nachhaltige Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen sowie der Wettbewerbsfähigkeit in der örtlichen Landwirtschaft erreicht werden.

Darüber hinaus sollen im notwendigen Umfang Maßnahmen der Landentwicklung zur Erhaltung und Verbesserung der Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion in diesem ländlichen Raum ermöglicht und durchgeführt sowie Landnutzungskonflikte aufgelöst werden.

Durch die Neustrukturierung des Verfahrensgebietes wird Arbeitszeit der Landbewirtschafter eingespart und die Arbeits- und Maschinenkosten gesenkt. Die Verbesserung der Flurstruktur ist somit eine entscheidende Voraussetzung für die Existenzsicherung bzw. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der wirtschaftenden Betriebe. Nach der Flurbereinigung lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig

durch Wege erschlossene Grundbesitz rationeller und besser nutzen. Der Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten wird wesentlich effizienter erfolgen können. Auf diese Weise ist mit dem Flurbereinigungsverfahren auch für den Grundbesitz der Beteiligten, die ihren Besitz nur im Nebenerwerb bewirtschaften oder verpachtet haben, eine Werterhaltung bzw. Wertsteigerung verbunden. Durch die Maßnahmen zur Wasserrückhaltung und –lenkung wird das von den Grundstücken ausgehenden Gefährdungspotential bei Starkregenereignissen erheblich gemindert.

Das Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG ist somit für alle Beteiligten in hohem Maße privatnützig.

Unter den Gesichtspunkten der möglichst vollkommenen Zweckerreichung ist entsprechend des § 7 FlurbG die Abwägung zur Abgrenzung des Verfahrensgebietes erfolgt. Das festgestellte Verfahrensgebiet wurde unter Berücksichtigung der Abtrags- und Abflussprozesse von Sediment und Wasser innerhalb des oberirdischen Wassereinzugsgebietes, der Reliefverhältnisse, des Wege- und Gewässernetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Beachtung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass der Verfahrenszweck vollumfänglich erreicht wird.

Im Zuge der Voruntersuchungen und bei der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze wurden Gespräche mit den Kommunalvertretern und den im Gebiet wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben geführt und über die Verfahrensarten, Ablauf und die entstehenden Kosten des Flurbereinigungsverfahrens informiert.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd hat die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten unterrichtet. Coronabedingt musste der für den 26.11.2020 anberaumte Termin abgesagt werden. Aus diesem Grund erfolgte eine allgemeine Information der Beteiligten zu diesem Flurbereinigungsverfahren in schriftlicher Form durch Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 12 der Gemeinde Röblingen am See. Im Ergebnis der durchgeführten Vorgespräche und der positiven Resonanz nach Unterrichtung der Beteiligten wird das Interesse der Beteiligten am Flurbereinigungsverfahren für gegeben erachtet.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden, Organisationen und Dienststellen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sind gehört und unterrichtet worden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG liegen somit vor. Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck des Verfahrens.

Dr. Lüs
Sachgebietsleiter SG 24

Verfahrensname **Hornburg FL**
 Verfahrensnummer 611-46MSH256



Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Druckdatum: 11.12.2020
 Seite 1 von 1

Gemarkung: Hornburg (152344) Flur 3

1/1, 1/3, 1/4, 1/5, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 7/1, 9/1, 9/2, 10, 12, 13/1, 13/2, 14/1, 14/3, 15/1, 16/1, 18/1, 18/2, 18/3, 21, 22/6, 22/7, 22/8, 22/9, 22/10, 22/11, 22/12, 22/13, 22/14, 22/15, 24/1, 24/2, 25, 26/1, 26/2, 27, 29/2, 29/3, 29/4, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 31, 32, 33, 37/1, 37/2, 37/5, 48/1, 50/1, 50/2, 50/3, 50/4, 51/1, 51/2, 51/3, 52/1, 53/1, 55, 65/52, 81/54, 83/54, 84/54, 85/54, 86/54, 87/54, 88/54, 91/54, 92/54, 93/54, 94/54, 95/50, 96/50, 97/50, 98/50, 99/50, 103/3, 104/11, 105/11, 106/3, 107/14, 108/13, 112/14, 113/49, 114/49, 117, 118
 Flächensumme der Flur : 109,2310 ha Flurstücksanzahl der Flur :94

Gemarkung: Hornburg (152344) Flur 4

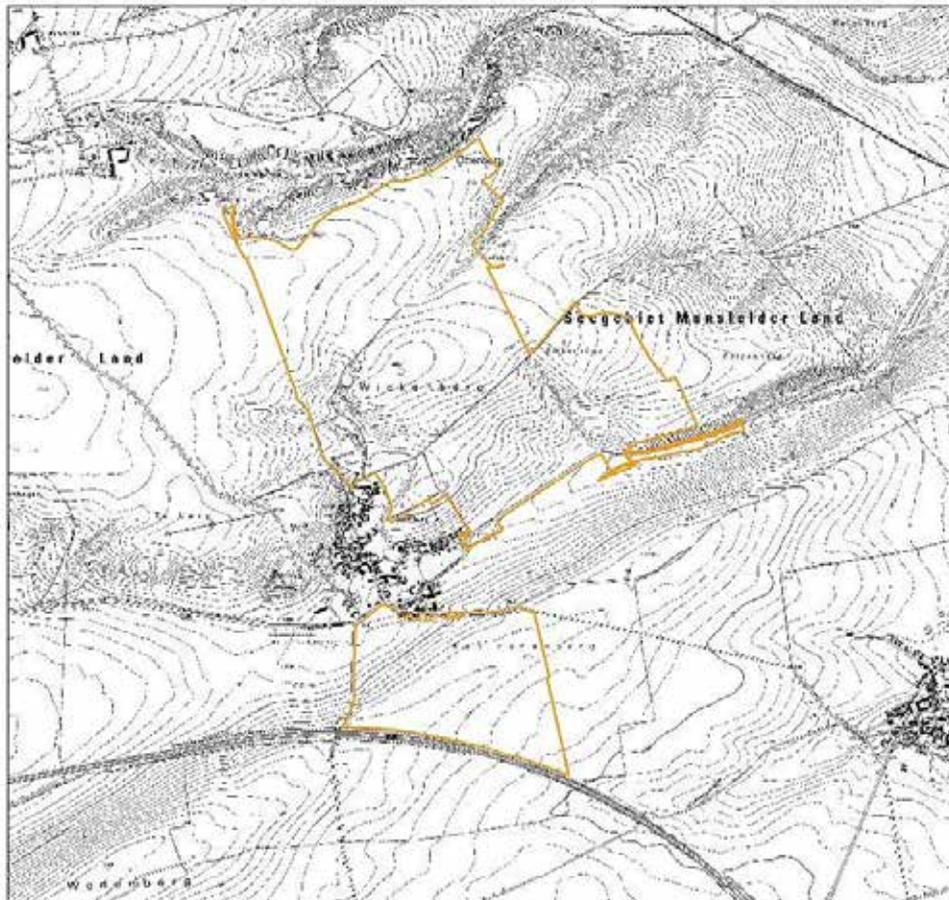
1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 3, 4, 5/2, 5/3, 5/4, 8/1, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9, 8/10, 8/11, 8/12, 8/13, 8/14, 8/15, 8/16, 8/17, 8/18, 8/19, 8/20, 8/21, 8/22, 8/49, 8/50, 8/51, 8/52, 8/53, 8/54, 8/55, 8/56, 8/57, 8/58, 8/59, 8/60, 8/61, 15/1, 16/1, 16/3, 16/4, 16/7, 16/8, 43, 45, 56/7, 57/7, 71/7, 72/7, 81/24, 102/8, 103/15
 Flächensumme der Flur : 65,5105 ha Flurstücksanzahl der Flur :60

Gemarkung: Hornburg (152344) Flur 5

1, 2, 3, 4/4, 4/5, 4/6, 4/8, 10/1, 11/1, 13/3, 14, 15, 18/1, 20/1, 20/2, 20/4, 21/1, 23, 25/2, 25/3, 26/1, 27/1, 27/2, 27/3, 27/4, 28/1, 28/2, 29/1, 51/7, 52/7, 54/9, 57, 58, 61, 64, 65/21, 67, 71, 72/8, 75, 77/24, 78, 78/24, 79/24, 80/24, 81, 88, 92/16, 93/16, 98/24, 99/24, 141/4, 145/5, 146/5, 147/5, 156/19
 Flächensumme der Flur : 49,4189 ha Flurstücksanzahl der Flur :56

Flächensumme der Gemarkung Hornburg: 224,1604 ha Flurstücksanzahl der Gemarkung Hornburg:210

Flächensumme des 224,1604 ha Anzahl Flurstücke des Verfahrens: 210



Zeichenerklärung

Gebietsgrenze

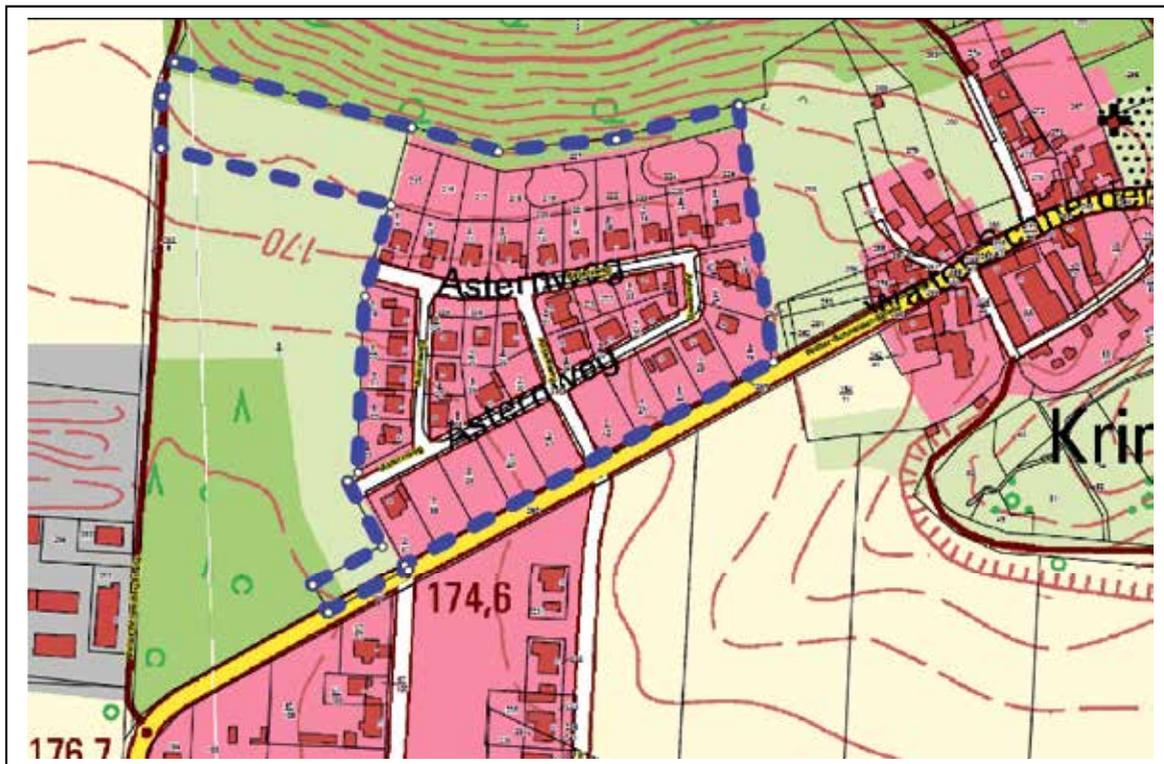
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
 Mühlentstraße 50, 08957 Weidenfels
 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname Hornburg FL	Verfahrensnummer MSH 256
Flurbereinigungsverfahren nach § 96 FlurbG	
Gebietskarte	
Gebietskarte zum Einleitungsbeschluss vom 11.12.2020	
Verfahrensnr. 011-46MSH 256	Landkreis Mansfeld-Südharz
Größe des Gebietes ca. 224 ha	Lotungssystem ETRS89_UTM32
Maststab 1:15.000	Datum 08.12.2020

Quellenangaben:
 Darstellung auf der Grundlage von Satellitenbildmaterialien der GeoInformationssysteme der Bundesagentur für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (GeoInfo) und des Landesamt für Vermessung und Geoinformationssysteme (LVG) Sachsen-Anhalt (Kartengrundlagen). Topografische Karte D 5710-D 57100 © Landesamt für Vermessung und Geoinformationssysteme (LVG) Sachsen-Anhalt (2019/2020)

Bekanntmachung zur Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB in der Gemeinde Salzatal/ OT Krimpe

Der Gemeinderat der Gemeinde Salzatal hat am 08.12.2020 in der öffentlichen Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Krimpe“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.



Geobasisdaten © LVermGeo LSA A 18-8007094-2013-8

Inhalt der Änderung sollen Festsetzungen zur Gestaltung der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sein (Vorgärten, Einfriedungen usw.)

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Salzatal, 09.12.2020

gez. Zimmermann
Bürgermeisterin

Satzung über die Veränderungssperre Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Krimpe“ der Gemeinde Salzatal, Ortsteil Schochwitz

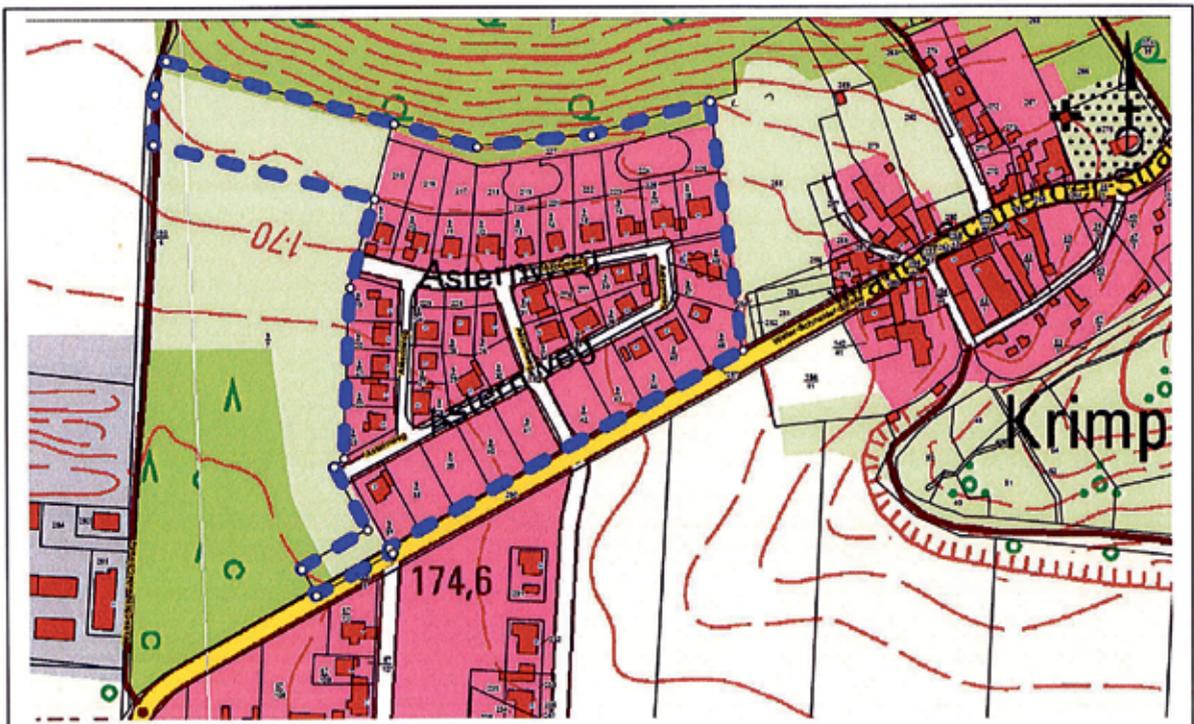
Der Gemeinderat der Gemeinde Salzatal hat am 08.12.2020 gemäß §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

1. Die ehemals eigenständige Gemeinde Schochwitz hat mit Satzungsbeschluss vom 29. März 1999 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Krimpe“ beschlossen. Die gestalterischen Festsetzungen dieser Änderung sind außer Kraft getreten. Der Gemeinderat sieht das städtebauliche Erfordernis, Festsetzungen zur Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu treffen und hat mit Beschluss vom 08.12.2020 die Änderung des Bebauungsplanes „Krimpe“ beschlossen. Bis zur Rechtskraft der geänderten Fassung wird zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Krimpe“ die Veränderungssperre aufgestellt.

§ 2 Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Krimpe“ im Ortsteil Schochwitz. Der Geltungsbereich ist durch zeichnerische Darstellung in der Planzeichnung kenntlich gemacht.
2. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.



§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen
 - a.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b.) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde (Landkreis Saalekreis) im Einvernehmen mit der Gemeinde Salzatal.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Änderung des Bebauungsplanes „Krimpe“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist, ansonsten jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Gemeinde Salzatal, den 09.12.2020



Bürgermeisterin



– Ausfertigung –

29.12.2020



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss Terminbestimmung 553 K 63/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

22.04.2021, 10.00 Uhr, im Saal 1.043

des Amtsgerichts Halle (Saale), Thüringer Straße 16, Halle (Saale)

das folgende im Grundbuch von **Kloschwitz** Blatt **441** eingetragene Grundstück

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
30	Kloschwitz	10	23/17	Betriebsfläche	9013

versteigert werden.

Es handelt sich lt. Verkehrswertgutachten um eine Brache, Teile eines ehemaligen Wasserwerkes Johannashall mit Pumpenhaus und Absetzbecken ohne wirtschaftliche Nutzung z. Zt. sowie ohne eigenen Zugang. Ablagerungen waren augenscheinlich erkennbar. Die Objektadresse lautet: „An der Kuhlbach“ in 06198 Salzatal Ortschaft Kloschwitz.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.11.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes nebst Zubehör ist symbolisch auf **1,00 EUR** festgesetzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur

Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.immobilienpool.de und www.zvg-portal.de

Häßler
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Amtsgericht Halle (Saale), 30.12.2020

Lenart, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.11.2020

2020/245 Beschlussfassung zu einer außerplanmäßigen Ausgabe Kostenbescheid WAZV Reinigung Kanalsystem nach Starkregen

Beschlüsse des Gemeinderates vom 08.12.2020

- 2020/256-1 Beratung und Beschlussfassung zum Antrag eines Gemeinderatsmitgliedes zur Beflagung aller öffentlichen Schulen
- 2020/258 Beratung und Beschlussfassung zur Benennung eines Nachrücker der CDU/SPD Fraktion in den Bau- und Vergabeausschuss
- 2020/262 Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB
- 2020/264 Beschlussfassung zur Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis (stellvertretender Ortswehrleiter Schochwitz)
- 2020/272 Beschluss zu einer überplanmäßigen Ausgabe für die Grundschule Beesenstedt
- 2020/277 Beschluss zum Umsetzungsplan der Gemeinde Salzatal zur Erstellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2021
- 2020/246 Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Krumme Äcker“ im Ortsteil Zappendorf
- 2020/283 Beschluss zu einer überplanmäßigen Ausgabe für ein mobiles Deichsystem
- 2020/286 Beschluss zu einer überplanmäßigen Ausgabe - Erneuerung des Fußbodens im Mehrzweckraum im Kinder- und Jugendcamp Köllme

Bekanntmachungen der Gemeinde Salzatal

Allgemeinverfügung zur Aufstallpflicht für Geflügel

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

auch den Süden Sachsen-Anhalts hat im Dezember die Vogelgrippe erreicht. Das Landratsamt hatte daher eine entsprechende Allgemeinverfügung zur Aufstallpflicht für Geflügel für einige Teile des Saalekreises erlassen.

„Allgemeinverfügung:

1. *Sämtliches im Landkreis Saalekreis gehaltenes Geflügel (bspw. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort bis auf Weiteres ausschließlich*
 - a) *in geschlossenen Ställen oder*
 - b) *unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung (wobei hier bei Verwendung von Netzen oder Gittern diese eine Maschenweite nicht mehr als 25 mm aufweisen dürfen)*

und mit einer nach allen Seitengegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.“

Nunmehr wurde diese Allgemeinverfügung **auf das Gebiet des gesamten Saalekreises** erweitert. Wir bitten um Beachtung. Den kompletten Wortlaut der Allgemeinverfügung finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Salzatal oder der Internetseite des Gemeinde Landkreises Saalekreis.

Ihr Ordnungsamt

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Salzatal sucht für den kommunalen Bauhof zum nächstmöglichen Zeitpunkt Gemeindearbeiter (m/w/d)

Zu den wesentlichen Aufgaben der Stelle zählen folgende Tätigkeiten:

- Grünflächenpflege, insbesondere Arbeiten im Bereich der öffentlichen Grünanlagen, des Straßenbegleitgrüns, der Spielplätze, der Friedhöfe und anderer öffentlicher Einrichtungen,
- Instandhaltungsarbeiten auf Straßen, Wegen, Plätzen, Beseitigung von Gefahrenquellen, wie z.B. Schlaglöcher
- Straßenreinigung und Winterdienst
- Bedienung, Wartung und Pflege der Technik des Bauhofes und des Fuhrparks
- Unterhaltungsmaßnahmen an kommunalen Objekten sowie diverse andere Tätigkeiten im handwerklichen Bereich
- Teilnahme an der Rufbereitschaft

Gefordert werden:

- eine abgeschlossene Ausbildung als in einem handwerklichen oder technischen Beruf (insbesondere Elektriker)
- handwerkliches Geschick und technisches Verständnis
- wünschenswert Erfahrung im Umgang mit moderner Kommunaltechnik und Kleingeräten, mit Motorsensen und Kettensägen
- ein großes Maß an Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein, hohe Einsatzbereitschaft, körperliche Belastbarkeit, Zuverlässigkeit und Flexibilität
- Bereitschaft zum Einsatz auch außerhalb der regulären Arbeitszeit
- Führerschein Klasse B und C
- Baumaschinenführerschein wünschenswert

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Beschäftigung erfolgt zunächst befristet für zwei Jahre. Darüber hinaus besteht die Aussicht auf Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen (übersichtlicher und informativer Lebenslauf, Nachweise zu den relevanten Ausbildungen, Beurteilungen und Arbeitszeugnisse der letzten Arbeitsstellen) sind bis 12. Februar 2021 an folgende Anschrift zu senden:

Gemeinde Salzatal
Salzmünde
Straße der Einheit 12a
06198 Salzatal

Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Mitglieder einer Freiwilligen Ortsfeuerwehr der Gemeinde Salzatal werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Anfallende Bewerbungs- und Fahrtkosten werden von der Gemeinde Salzatal nicht erstattet.

Die Bewerbungsunterlagen werden ausschließlich zum Zwecke des Auswahlverfahrens verwendet. Sollte seitens des Bewerbenden der Wunsch bestehen, die Unterlagen zurück zu erhalten, ist ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen, da die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet werden.

Weiterführende Informationen zur Datenverarbeitung im Bewerbungsverfahren finden Sie auf unserer Internetseite: www.gemeinde-salzatal.de in der Rubrik Stellenausschreibungen.



Gemeinde Salzatal

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Salzatal sucht schnellstmöglich

einen Staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d) für die kommunale Horteinrichtung an der Grundschule in Bennstedt

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören:

- pädagogische Betreuung der Kinder, insbesondere Förderung der individuellen Entwicklung
- Planung und Durchführung, Vor –und Nachbereitung gezielter und altersentsprechender Angebote
- Planung und Durchführung von Projekten, Festen und einrichtungsspezifischer Höhepunkte
- Förderung der Selbständigkeit und Eigeninitiative der Kinder
- Hausaufgabenbetreuung
- Planung und Durchführung von Angeboten in den Ferienzeiten
- Elternarbeit - insbesondere Vorbereitung und Durchführung der Elterngespräche und der Elternabende
- Teilnahmen an Fort – und Weiterbildungsmaßnahmen

Wir legen Wert auf:

- eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte(r) Erzieher(in)
- Berufserfahrung in einer Kindereinrichtung
- Berufserfahrung in einer Horteinrichtung wünschenswert-jedoch nicht Bedingung
- Einfühlungsvermögen und Freude an der Arbeit mit Grundschulkindern
- Fachkompetenz im Umgang mit Kindern und Eltern sowie Kommunikations – und Kooperationsfähigkeit
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Kreativität und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zum flexiblen Einsatz/Teildienst

Wir bieten:

- eine Beschäftigung auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- eine Wochenarbeitszeit von 30 Stunden
- Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt
- eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge
- Möglichkeit zur Fort-und Weiterbildung

Die Einstellung erfolgt zunächst befristet für zwei Jahre mit der Option auf eine anschließende unbefristete Weiterbeschäftigung bzw. vorzeitiger Entfristung.

Bei Interesse an einer Tätigkeit bei uns senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (übersichtlicher und informativer Lebenslauf, Nachweise zu den relevanten Ausbildungen, Beurteilungen und Arbeitszeugnisse der letzten Arbeitsstellen) bis 12. Februar 2021 an folgende Anschrift:

Gemeinde Salzatal
Salzmünde
Straße der Einheit 12a
06198 Salzatal

Wichtiger Hinweis: Nach dem § 20 Infektionsschutzgesetz ist im Falle einer Einstellung ein Nachweis über ausreichenden Impfschutz oder Immunität gegen Masern für Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, erforderlich.

Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Anfallende Fahrtkosten können leider nicht von der Gemeinde Salzatal erstattet werden.

Die Bewerbungsunterlagen werden ausschließlich zum Zwecke des Auswahlverfahrens verwendet. Sollte seitens des Bewerbenden der Wunsch bestehen, die Unterlagen zurück zu erhalten, ist ein ausreichend frankierter und adressierter Rückschlag beizufügen, da die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet werden.

Weiterführende Informationen zur Datenverarbeitung im Bewerbungsverfahren finden Sie auf unserer Internetseite: www.gemeinde-salzatal.de in der Rubrik Stellenausschreibungen.

Informationen zur Corona-Pandemie

(Stand Redaktionsschluss 14.01.2021)

Das Land Sachsen-Anhalt sucht dringend Pflegepersonal

Der Pflegenotstand in Sachsen-Anhalt spitzt sich durch die Corona-Krise zu. Deshalb wurde eine Hotline geschaltet, um Einrichtungen der Altenpflege und Behindertenhilfe bei der Suche nach dringend benötigtem Personal zu unterstützen. Ab sofort können sich Menschen, die bereit sind, in den betroffenen Einrichtungen mitzuarbeiten, telefonisch melden. „Gesucht werden nicht nur Pflegekräfte, Pflegehelfer oder Azubis und Studierende verschiedenster medizinischer Fachrichtungen. Auch Arbeitslose, Menschen in Kurzarbeit und Freiwillige mit anderen beruflichen Hintergrund ansprechen“, so Sozialministerin Grimm-Benne.

Pflegenotstand

Hotline: 0345 1332444 (montags bis freitags von 8.00 - 16.00 Uhr, freitags von 8.00 - 12.00 Uhr)

Land Sachsen-Anhalt

Seit Montag, den 11. Januar 2021 gelten mit der 2. Änderung der 9. Eindämmungsverordnung in Sachsen-Anhalt neue Regelungen.

Die wichtigsten Regelungen auf einem Blick:

- Schulen und Kitas bleiben bis Ende Januar geschlossen; eine Notbetreuung wird gewährleistet. Für die Schuljahrgänge 1 - 6 und ab dem 7. Schuljahr an Förderschulen gibt es eine Notbetreuung für Kinder, bei denen ein Elternteil in einem systemrelevanten Beruf arbeitet. Die Schulabgangsklassen erhalten Präsenzunterricht.
- Bewegungsradius: Die Landkreise und kreisfreien Städte werden durch Rechtsverordnungen lokale Maßnahmen, wie den Bewegungsradius von 15 km, erlassen, soweit innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen die Rate der Neuinfektionen von 200 je 100.000 Einwohner überschreitet.

Ausnahmen bilden triftige Gründe wie die Ausübung beruflicher, mandatsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten, Inanspruchnahme medizinischer Versorgungsleistungen oder die Wahrnehmung des Sorgerechts. Die 15 km gelten ab Gemeinde, nicht Wohnung. Touristische Ausflüge stellen explizit keinen triftigen Grund dar.

- Um große Menschenansammlungen in touristisch besonders beliebten Regionen zu verhindern, können Landkreise und kreisfreie Städte das Betreten von bestimmten öffentlich zugänglichen Orten (z. B. Skipisten, Rodelhänge) untersagen.
- Verschärfung der Kontaktbeschränkungen: Bei privaten Feiern und Zusammenkünften sind nur noch der eigene Hausstand und eine zusätzliche Person erlaubt. Kinder sind hier nicht mehr ausgenommen. Zur Betreuung von pflegebedürftigen Personen können die Kinder z. B. bei den Großeltern verbleiben oder auch mitgenommen werden.
- Geschäfte, Gastronomie, Sport- und Kulturstätten bleiben geschlossen. Betriebskantinen müssen schließen, wo die Arbeitsabläufe dies zulassen. Eine Mitnahme von Speisen und Getränken bleibt möglich.
- Die Anwesenheit in Behindertenwerkstätten und Tagesförderstätten ist freigestellt. Ein ärztliches Attest ist für die Abwesenheit erforderlich.

Ministerpräsident Haseloff und Gesundheitsministerin Grimm-Benne appellieren: „Mit der Einhaltung der Maßnahmen können alle zur Trendwende beitragen und ein Zeichen setzen.“

Eindämmungsverordnung:

<https://lsaur.de/2VOÄnderung9EVO>

Corona- Impfsituation im Landkreis Saalekreis

Das Impfzentrum Saalekreis, die Rischmühlenhalle in Merseburg, hat am 11.01.2021 mit den ersten Impfungen begonnen. Eine Impfung erfolgt nur, wenn vorab ein Impftermin über die *Hotline 116 117* und online über www.impfterminservice.de vergeben wurde. Die Hotline ist kostenfrei von *Montag bis Sonntag, 8.00 - 22.00 Uhr* erreichbar.

Da die Impfstoffe zunächst nur begrenzt verfügbar sind, kann die Impfung in der ersten Phase nur Personengruppen angeboten werden, die ein besonders hohes Risiko für schwere oder tödliche Verläufe einer Covid-19-Erkrankung haben oder die beruflich entweder besonders exponiert sind oder engen Kontakt zu besonders gefährdeten Personengruppen haben. Es wird darum gebeten, dass sich bei der Terminvergabe aktuell nur Personen mit höchster Priorität melden. Sobald diese Gruppe mit Impfungen versorgt ist, wird der Saalekreis einen weiteren Impfaufruf für die nächste Personengruppe starten.

Zu den Gruppen, die sich zuerst impfen lassen können, gehören:

- Bewohnerinnen und Bewohner von Senioren- und Altenpflegeheimen
- Personen im Alter von über 80 Jahren
- Personal mit besonders hohem Expositionsrisiko in medizinischen Einrichtungen (z. B. in Notaufnahmen, in der medizinischen Betreuung von Covid-19-Patienten)
- Personal in medizinischen Einrichtungen mit engem Kontakt zu besonders gefährdeten Gruppen (z. B. in der Hämatonkologie oder Transplantationsmedizin)
- Pflegepersonal in der ambulanten und stationären Altenpflege sowie
- andere Tätige in Senioren- und Altenpflegeheimen mit Kontakt zu den Bewohnern.

Achtung!

Merseburg, 12.01.2021

Pressemittteilung

Derzeit keine Termine für das Impfzentrum im Saalekreis

Gestern startete das Impfzentrum des Landkreis Saalekreis erfolgreich und es konnten bereits 112 Personen vor Ort geimpft werden. Über die Terminhotline wurden bereits sowohl Erst- als auch Zweitimpftermine bis einschließlich Februar vergeben. Eine Terminvergabe kann nur in dem Umfang erfolgen, wie auch Impfstoff vorhanden ist. Aktuell steht dem Landkreis Saalekreis nicht genügend Impfstoff zur Verfügung, um neue Termine vergeben zu können. Sobald neuer Impfstoff eingetroffen und eine Terminvergabe wieder möglich ist, wird die Freischaltung der neuen Impftermine vorab rechtzeitig bekannt gegeben.

Aktuelle Informationen erhalten Sie unter

www.saalekreis.de/de/corona-impfung-im-saalekreis.html.

Rechtsverordnung vom Landkreis Saalekreis vom 12. Januar 2021. Der Landkreis Saalekreis ist verpflichtet **die Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 Kilometer um den Wohnort zu verordnen.**

Folgend die wesentlichen Festlegungen:

Den Einwohnern des Landkreises Saalekreis ist es ohne Vorliegen eines triftigen Grundes untersagt, sich außerhalb eines Radius von 15 km um ihren Wohnort aufzuhalten bzw. zu bewegen. Innerhalb dieses Radius darf man sich frei bewegen. Der Radius von 15 km bestimmt sich als Umkreis ab der Grenze der Gemeinde oder Verbandsgemeinde des Wohnortes des betroffenen Einwohners.

Triftige Gründe sind insbesondere:

- a) die Ausübung beruflicher, gewerblicher, mandatsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten, auch an wechselnden Einsatzstellen,
- b) die Teilnahme an Unterricht, Prüfungen und anderen Terminen an Schulen und Hochschulen sowie Inanspruchnahme der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 5 der 9. SARS-CoV-2-EindV zulässigen Angebote,
- c) notwendige Lieferverkehre und Umzüge,
- d) die Bewirtschaftung von gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Flächen,
- e) die Inanspruchnahme medizinischer, zahnmedizinischer, psychotherapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blut- und Blutplasmaspenden) oder erforderlicher seelsorgerischer Betreuung sowie Besuche bei Angehörigen der Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist (z. B. Physiotherapeuten),
- f) Versorgungsgänge und Einkauf in Geschäften im Sinne des § 7 der 9. SARS-CoV-2-EindV sowie Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen, soweit die entsprechenden Leistungen oder Waren am Wohnort und im 15 Kilometer Umkreis nicht verfügbar sind,
- g) der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern, eigenen Kindern, Eltern, Großeltern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- h) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen insbesondere die Wahrnehmung des Ehrenamtes im sozialen Bereich,
- i) die Begleitung Sterbender sowie Eheschließungen und Beerdigungen im engsten Familienkreis gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 der 9. SARS-CoV-2-EindV, 11. Januar 2021 Amtsblatt Nr. 01 Seite 3
- j) der Besuch von Veranstaltungen, Zusammenkünften, Ansammlungen oder Aufzügen, die nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 bis 5 und 8 der 9. SARS-CoV-2-EindV erlaubt oder genehmigt sind, sowie Teilnahme an angezeigten Versammlungen,
- k) das Aufsuchen von Gerichtsverhandlungen sowie die Wahrnehmung dringender behördlicher Termine, anderer Rechtsangelegenheiten, von unaufschiebbaren Beratungsangeboten oder Angeboten der sozialen Krisenintervention,
- l) die Tätigkeiten im Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlen,
- m) die Befolgung behördlicher, gerichtlicher, staatsanwaltlicher oder polizeilicher Vorladungen,
- n) die Durchführung der Jagd zur Prävention eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP),
- o) die individuelle stille Einkehr in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Häusern anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften,
- p) die Handlungen zur Versorgung und notwendigen Bewegung von Tieren und
- q) die Fahrt zu eigenen oder gepachteten Grundstücken, Wochenendgrundstücken, Kleingärten, Zweitwohnsitzen oder die Rückkehr zum Hauptwohnsitz,
- r) ähnlich triftige und unabweisbare Gründe.

Kein triftiger Grund stellt insbesondere touristische Tagesausflüge dar.

Landrat, Landkreis Saalekreis

Gemeinsam gegen Corona – Nachbarschaftshilfe in Salzatal

Unter dem Motto "Gemeinsam gegen Corona," organisiert die Gemeindeverwaltung seit März ein Helfernetzwerk. Hierzu können sich Hilfebedürftige und freiwillige Helfer aus Salzatal telefonisch unter **0151 746731948** melden.

Impfungen in der Gemeinde Salzatal

Zukünftig sollen die Bürgerinnen und Bürger vom Landkreis Saalekreis in den Gemeinden vor Ort ein Impfangebot erhalten. Nach aktueller Information des Landkreises Saalekreis sollen die *Impfungen in der Gemeinde Salzatal Ende Februar beginnen*. Die Gemeindeverwaltung Salzatal stellt hierfür die Räumlichkeiten im Sport- und Freizeitzentrum, Sportlerweg 4, im Ortsteil Salzmünde zur Verfügung. Tageweise wird ein mobiles Impfteam vor Ort sein.

Die kassenärztliche Vereinigung stellt dazu die Ärzte, die größtenteils auch in unserer Gemeinde praktizieren. Es werden für alle Impfwilligen, die die Voraussetzungen erfüllen, an diesem Tag/ Tagen Termine vergeben. Sobald die Gemeindeverwaltung Salzatal weitere organisatorische Hinweise und genaue Termine vom Landkreis Saalekreis erhält, werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Aktuelle Corona-Infos per WhatsApp- Status

Fast täglich werden neue Informationen und Hinweise zur Corona-Pandemie veröffentlicht. Diese sind bereits wieder veraltet, bevor Sie das Amtsblatt der Gemeinde Salzatal erhalten. Alternativ zum Amtsblatt stellt die Gemeindeverwaltung Salzatal alle Informationen zur Corona- Pandemie auf der Internetseite (www.gemeinde-salzatal.de) für Sie zur Verfügung. Derzeit plant die Gemeindeverwaltung Salzatal eine „Salzatal-App“. Bevor Sie aber diesen Dienst der App für Salzatal in Anspruch nehmen können, werden noch einige Wochen vergehen. Bis es soweit ist, stellt sich trotz allem die Frage: „*Wie können wir unsere Bürgerinnen und Bürger kurzfristig auf digitalem Weg mit Informationen versorgen?*“ Es gibt einen neuen Trend, und zwar über den bekannten Messenger Dienst „WhatsApp“-Status. Ich möchte Ihnen diesen Weg der Bürgerkommunikation anbieten. Wenn Sie aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie einsehen möchten, schreiben Sie eine kurze Nachricht an 0171 5318746, dann werden Sie im Adressbuch gespeichert. Wichtig dabei ist, dass Sie sich ebenfalls die Nummer als Kontakt abspeichern, nur so können Sie aktuelle Statusmeldungen verfolgen.

*Ina Zimmermann
Bürgermeisterin*

Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie Ortschaftsratssitzungen

Am **Dienstag, 16.02.2021, um 18:00 Uhr**, findet im Saal, Am Gemeindezentrum 1 in der Ortschaft Bennstedt die Sitzung des **Bau- und Vergabeausschusses** statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte dem Aushang an der Bekanntmachungstafel, Verwaltungsgebäude der Gemeinde Salzatal, Straße der Einheit 12a, 06198 Salzatal oder auf unserer Internetseite unter www.gemeinde-salzatal.de

Am **Donnerstag, 18.02.2021, um 18:30 Uhr**, findet im Saal, Am Gemeindezentrum 1 in der Ortschaft Bennstedt die Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte dem Aushang an der Bekanntmachungstafel, Verwaltungsgebäude der Gemeinde Salzatal, Straße der Einheit 12a, 06198 Salzatal oder auf unserer Internetseite unter www.gemeinde-salzatal.de

Abgabe aller im Februar 2021 geplanten Ortschaftsratssitzungen

Aufgrund der angespannten Lage hinsichtlich des Infektionsgeschehens mit Covid-19 und der derzeit geltenden Kontaktbeschränkungen, sowie mit Blick auf die Minimierung von Ansteckungsrisiken haben wir uns entschieden, die Ortschaftsrat Sitzungen abzusagen.

Leben & Wohnen



Ortschaft Beesenstedt

Neujahrsgruß 2021

den Bürgerinnen und Bürgern von Beesenstedt, Naundorf, Schwittersdorf und Zörnitz

Für das neue Jahr, das uns nun weiterhin mit der Pandemie und damit verbundenen harten Einschränkungen des persönlichen und öffentlichen Lebens überzieht, möchte ich Ihnen alle guten Wünsche des Ortschaftsrates übermitteln. Der Erhalt der Gesundheit steht dabei für uns alle im Mittelpunkt. Eine Bilanz des dörflichen Gemeinschaftslebens für das vergangene Jahr erübrigt sich infolge des Waltens des Virus', das uns weitgehend zu Ruhe und Untätigkeit verurteilt hat. Unserer älteren Generation

wollten wir aber zum Weihnachtsfest versichern, dass sie nicht vergessen ist. Allen, die dazu beigetragen haben, sei hiermit herzlich gedankt.

Die Grüße für das neue Jahr möchte ich mit dem Wunsch und der Bitte an alle Bürger*innen verbinden, die Verordnungen und Vorsichtsmaßnahmen gegen die Pandemie auch weiterhin strikt einzuhalten. Nur so kann dem Virus auf Dauer Einhalt geboten werden.

*M. Papendieck
Ortsbürgermeister*

Weihnachtsüberraschung

Im Namen aller Seniorinnen und Senioren von Beesenstedt und seinen Ortsteilen möchten wir uns ganz herzlich für die gelungene Weihnachtsüberraschung bedanken, die uns der Ortschaftsrat beschert hat.

Am 12. Dezember 2020 fuhr unser Weihnachtsexpress, besetzt mit einigen "Weihnachtswichteln", durch die Ortsteile und überraschte alle Seniorinnen und Senioren mit einem kleinen Weihnachtsgeschenk. Eine gelungene Geste in dieser schweren und für Senioren oft einsamen Zeit, die uns gezeigt hat, dass wir nicht vergessen werden.

Nochmals Danke schön!

Interessengemeinschaft Spielenachmittag

Hallo, liebe Beesenstedter Leserinnen und Leser!

Das Jahr 2020 war ein besonderes Jahr, in dem durch die Corona-Pandemie auch das örtliche Leben stark beeinflusst war.

Trotzdem hieß es, die „Blickfänge“ im Dorf wieder neu zu gestalten. Dazu zählen das Blumenbeet am Rondell, die Strohpuppe am Dorfausgang sowie die Bushaltestelle. Einige Mitbürger*innen halfen mit einer kleinen Geld- oder Blumen-spende oder mit Stoffen, die nicht mehr benötigt wurden.

Im vergangenen Jahr haben die beteiligten Personen alles selber finanziert. Die Tätigkeiten der Gestaltung und Pflege wurden in persönlichem Einsatz durchgeführt.

Dies war den Bürger*innen sicher nicht bewusst, die der Meinung sind, es könnte diesbezüglich im Dorf noch mehr geschehen. Jeder ist angesprochen, sich für die Verschönerung des Ortes einzusetzen!

Allen, die an den Arbeiten beteiligt waren, möchten wir unseren Dank aussprechen.

Wer hat Lust, das Dorf schöner zu gestalten?

Jeder Vorschlag und Einsatz hilft mit, Beesenstedt attraktiver werden zu lassen. Auch kann jeder seinen Beitrag leisten, indem vor dem eigenen Grundstück oder angrenzenden Flächen für Ordnung und Sauberkeit gesorgt wird.

Anmerkung: Wir finden es sehr traurig, dass die Weihnachtsbeleuchtung am Rondell entwendet wurde, sind aber guter Dinge, dass der Schmuck zur nächsten Weihnachtszeit nicht wieder Opfer von Langfingern wird.

Einen ganz besonderen Dank entrichten wir dem Ortschaftsrat mit seinen Helfer*innen und Sponsoren, die alle Rentnerinnen und Rentner von Beesenstedt, Naundorf, Schwittersdorf und Zörnitz persönlich mit liebevoll gestalteten Präsenten zu Weihnachten überrascht haben. Große Hochachtung und Anerkennung für diese gelungene Aktion!

B. Reim

IG Öffentlichkeitsarbeit der Ortschaft



Ortschaft Hohnstedt

Liebe Hohnstedter, der Ortschaftsrat Hohnstedt wünscht Ihnen eine gesundes und erfolgreiches neues Jahr! Diese Wünsche gehen einher mit der großen

Hoffnung und Zuversicht, dass wir bald unser gesellschaftliches Leben im Ort wieder normal leben können!

In einer ersten digitalen Abstimmung im Ortschaftsrat haben wir uns mit der für dieses Jahr geplanten 900-Jahr-Feier beschäftigt. Wir sind leider zu dem Schluss gekommen, ein großes geplantes Jubiläumswochenende mit Bürgerfrühstück und einen Festumzug 2021 nicht durchzuführen. Diese Entscheidung ist uns sehr schwer gefallen.

Bereits in der Vorbereitung in 2020 waren wir immer wieder durch verschiedene Kontaktbeschränkungen stark behindert. Als praktisches Beispiel für eine Veranstaltung unter CORONA-Bedingungen konnten wir die Dorfolympiade mit Federweißerfest vom 03.10. heranziehen. Anfang Oktober hatten wir, im Gegensatz zu jetzt, recht wenig CORONA-bedingte Einschränkungen. Allerdings hatten die Organisatoren einen sehr hohen Abstimmungsbedarf mit Behörden.

Es mussten Hygienekonzepte erstellt werden. Die wiederum auch recht kurzfristig bewertet wurden und nachgebessert werden mussten. Wir möchten beim Dorfjubiläum ein schönes Fest, welches aber auch unverkrampft mit möglichst vielen Gästen, und trotzdem sicher für alle Besucher stattfinden soll. Dies ist aus jetziger Sicht für 2021 in vollen Umfang nicht zu erwarten.

Die Planungen gehen weiter! Wir werden ein Festwochenende für das Jahr 2022 vorsehen.

Kleinere Veranstaltungen, welche in besserer Situation und allzu großen Aufwand mit Konzepten und Behörden möglich sind, werden wir versuchen, trotzdem kurzfristig dieses Jahr anzusetzen und auch durchzuführen. Wir bedanken uns bei den Mitgliedern der Vereine und Hohnstedter Bürgern, welche sich aktiv in die Vorbereitung einbrachten und sich weiter engagieren wollen, Vielen Dank und wir würden uns freuen, wenn sie uns weiterhin unterstützen!

Liebe Bürgerinnen und Bürger, ich möchte noch einmal erwähnen, dass uns dieser Schritt nicht leichtgefallen ist. Wenn wir allerdings auf 900 Jahre zurückblicken hat Hohnstedt auch schon viel schlimmere Jahre überstanden. Die Pest, der dreißigjährige Krieg und die beiden Weltkriege forderten viele Tote und brachten Leid in

Hohnstedter Familien. Vor diesem Hintergrund, der auch zu unseren 900 Jahren gehört, ist die Verschiebung der Jubiläumsfeier um ein Jahr zwar ärgerlich aber keine Riesenkatastrophe.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Scheffler
Ortsbürgermeister



Ortschaft Kloschwitz

Am 1. Adventswochenende waren die Weihnachtswichtel des Ortschaftsrates Kloschwitz und des Heimat- und Kulturvereines in unserer Ortschaft unterwegs, um allen Familien ein kleines

Präsent zu überreichen und allen eine schöne Adventszeit zu wünschen.

Am Samstag wurden die Weihnachtswichtel in Trebitz dabei von unserer Bürgermeisterin Frau Ina Zimmermann unterstützt.

Von unserem Einwohner Herrn Rebentisch haben wir als Dankeschön folgendes wunderschönes Gedicht erhalten.

„Auch wenn Corona einen Strich durch die Rechnung macht und den Rentnern verkümmelt die Seniorenweihnacht, dann muss eben ein Ausweg her.

Das fällt den Trebitzern gar nicht schwer.

Ob von den Blüten oder in den Bürgermeisterstunden ... der Ausweg wurde schnell gefunden.

Wenn die Senioren nicht feiern sollen, muss man eben etwas anderes wollen ...

Da gibt es doch den Aroniasaft - das ist BIO und gibt Kraft.

Und dazu kommt er außerdem aus Johannashall - das ist bequem.

Sofort konnte man die Anzahl der Flaschen buchen.

Die Adresse brauchte man nicht zu suchen.

Die kannte jeder in diesem Kreis ...

Promenade - Johannashall - wie jeder weiß.

Dann kam verpackt in einer Tasche,

für jeden Rentner eine Flasche ...

Aroniasaft - Gesundheit pur!

Rentnerherz, was willst du nur!

Ob Blüten oder MAC ...

Von wem auch kam die gute Idee ...

Die Rentner sagen besten Dank für diesen guten Gesundheitstrank.

Das schrieb, wenn auch nicht mehr ganz frisch,

der Trebitzer Bürger H. Rebentisch.

Dezember 2020“

Auch wenn das neue Jahr nun schon einige Tage alt ist, wünschen wir allen Einwohnern der Ortschaft Kloschwitz und der Gemeinde Salzatal noch ein gesundes neues Jahr 2021.

Es kann nur besser werden, passen Sie auf sich auf und bleiben Sie vor allem gesund.

Ihr Ortschaftsrat Kloschwitz und Ihr Heimat- und Kulturverein Kloschwitz e. V.

Die nächste Ausgabe erscheint am
Donnerstag, 25.02.2021

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge
Donnerstag, den 11. Februar 2021

Feuerwehren

Neujahrswünsche

Wir wünschen allen unseren Kameradinnen und Kameraden einen guten Start in ein friedliches, gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2021!

„Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr“

Auf der Grundlage dieses uralten Feuerwehrgrundsatzes hat unsere Gemeindefeuerwehr Salztal im vergangenen Jahr ihr Können, ihren Mut, ihr Wissen sowie ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis gestellt. An dieser Stelle möchten wir uns für die geleistete Arbeit und die ständige Einsatzbereitschaft bedanken. Ihr opfert jede Menge Freizeit zum Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger und sichert das ganze Jahr über rund um die Uhr den Brandschutz sowie die sonstigen vielfältigen Hilfeleistungen in unserer Gemeinde ab. Besonders in der heutigen Gesellschaft, in der es immer schwieriger wird, Freiwillige für ehrenamtliche Aufgaben zu finden, ist dieses Engagement und die Bereitschaft sehr hoch zu bewerten und muss auch entsprechende Unterstützung, Respekt, Dank und Würdigung finden.

Werte Kameradinnen und Kameraden, herzlichen Dank für eure ehrenamtliche und aufopferungsvolle, teilweise mit persönlichem Risiko verbundene Arbeit in der Feuerwehr Salztal.

Ina Zimmermann Julia Buresch Stephan Ossig
Bürgermeisterin Ordnungsamtsleiterin Gemeindefeuerleiter

Jugendfeuerwehr Beesenstedt

Die Jugendfeuerwehr Beesenstedt sagt Danke

Im Jahr 2020 war vieles anders, dennoch musste es weitergehen und wir konnten einiges beschaffen bzw. auf die Beine stellen.

Im vergangenen Jahr wurde bei der Jahreshauptversammlung der OF Beesenstedt, beim Bericht des Jugendwartes angemerkt, dass wir dringend eine neue Wettkampfsaugleitung benötigen. Die Kupplungen waren defekt und bei weiteren Übungen für den Löschangriff Nass, stellte dies eine Gefahr für die Jugendfeuerwehr dar. Durch die Anwesenheit des Vorstandes vom Feuerwehrverein Beesenstedt e. V. wurde uns eine neue Wettkampfsaugleitung zugesichert und wir erhielten diese in kürzester Zeit. Somit wurde die defekte Saugleitung ausgetauscht und das Training konnte weiter fortgesetzt werden. Ebenfalls konnte, dank des Feuerwehrein, ein kleiner Kühlschrank für die Jugendfeuerwehr beschafft werden. Anschließend wurde der Jugendfeuerwehrraum neu eingerichtet. Der alte Schrank, der schon einige Generationen überlebt hatte, wurde durch 2 neue Schränke ersetzt.



Neue Schränke Foto: N. Böer

Die beiden Schränke, die in der EDEKA-Filiale in Gerbstedt standen, wurden durch die Filialeiterin Frau Wagner gesponsert und durch die Gemeinde Salztal transportiert.

Die nächste große Überraschung erhielten wir von der Gemeinde Salztal. Nach wiederholter Anfrage sicherten sie uns ein Mannschaftszelt für die Jugendfeuerwehr zu. Das neue Zelt ersetzt ein altes NVA Zelt und ein kleineres Zelt, welches vor zwei Jahren beim damaligen Zeltlager durch



Mannschaftszelt für die Jugendfeuerwehr

Foto: N. Böer

Niklas Böer
Jugendwart
OF Beesenstedt

eine Windhose beim Aufbau beschädigt wurde. Das Zelt kommt hauptsächlich bei den Kreisjugendfeuerwehrlagern, woran wir jedes Jahr teilnehmen, zum Einsatz.

Zum Schluss möchten wir uns bei dem Kameraden der Feuerwehr Schochwitz für die technische Unterstützung bedanken und hoffen auf eine weitere gute Zusammenarbeit! Ich möchte mich im Namen der Kinder- und Jugendfeuerwehr Beesenstedt recht herzlich bedanken und hoffe auf eine weitere gute Zusammenarbeit und Unterstützung. Bleiben Sie Gesund!

Kitas

Kita Taubenhaus

Taubenfrohe Grüße aus Beesenstedt

2020 war das ein Jahr! Neues erlebt und viel geschafft haben wir. In der coronafreien Zeit Anfang des Jahres wurde auch unser Alltag in der Beesenstedter Kita auf den Kopf gestellt. So konnten endlich schnell ein paar Räume neu gepinselt und eingerichtet werden. Die Babybörse machte es uns möglich, sogar neue Möbel für den Hort zu kaufen. Das war für Erzieher und Kinder eine große Freude, die neuen Stühle, Tische und Regale aufzubauen. Ein dickes Dankschön geht dafür wieder an die Eltern und Freunde der Babybörse, die wieder mit großem Engagement im Herbst so einiges geleistet haben. Macht weiter so! Auch weiter geht es mit unserem Papiersammeln, damit kann so einiges außer der Reihe angeschafft werden, unsere Eltern sind da sehr fleißig! Dank gilt auch denen, die uns mit Sachspenden oder handwerklichen Hilfen unterstützen – es ist ein Traum mit euch! Aber Corona hat uns nicht verlassen, die vielen neuen Auflagen machten uns sehr zu schaffen, so wie allen hier im Land! Viele gute Gespräche und das Umdenken sowie das strikte Halten an alle Regeln hat uns eine volle Kita beschert. Auch, wenn manche Schnupfennase zu Hause bleiben musste, so wuchs das Verständnis und der gegenseitige vertrauensvolle Umgang miteinander. Wir hatten schon lange nicht mehr eine so voll besetzte Kita mit gesunden Kindern und Erziehern – vielen Dank, es ist uns eine große Freude. Wir sind gern für unsere Familien da und unterstützen in allen Lebenslagen.

Ein genialer Abschluss unseres Kita Jahres krönte der Besuch des Weihnachtsmannes im Märchenexpress.

Die Aufregung war groß, das kann sich jeder vorstellen. Ob es nun der Richtige sein wird oder ein anderer ... In der Aufregung war es aber völlig egal, denn Weihnachtsmann bleibt



Weihnachtsmannes im Märchenexpress

Foto: X. Schaarschmidt

Weihnachtsmann! Vielen Dank an unseren Ortschaftsrat und den fleißigen Elfen, die uns mit Geschenken und dem Märchenexpress eine wunderschöne Stunde beschert haben. Fürs neue Jahr wünschen wir uns, dass uns Beesenstedter Geburtstagsrentner oder deren Kinder anrufen, um die Jubilaren mit Gesang glücklich zu machen. Diese Tradition ist sehr eingeschlafen und wir würden es gern wieder auffrischen. Zu runden Geburtstagen kommen wir sehr gern, bitte rufen Sie uns an (20367). Wir wünschen uns für alle eine gesunde Zeit mit vielen tollen erlebnisreichen Tagen und Wochen in 2021, wir sind füreinander da – herzliche Grüße aus dem Taubenhäus sendet das Team aus Kindergarten und Hort.

X. Schaarschmidt, Kitaleiterin

Schulen

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2022/2023

Stichtag: 30. Juni 2022

Alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2022 ihr sechstes Lebensjahr vollendet haben (**Geburtszeitraum vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016**), werden mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 schulpflichtig.

Vorzeitige Einschulung

Kinder, die bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben, können vorzeitig eingeschult werden. Sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Aufgrund der derzeitigen Pandemie-Lage werden die Anmeldungen der Schulanfänger 2022/2023 voraussichtlich nicht wie in jedem Jahr stattfinden.

Bei den unten genannten Terminen handelt es sich lediglich um Termine, an denen Sie Ihr Kind telefonisch voranmelden können.

Telefonische Voranmeldetermine für die Schulanfänger 2022/2023

Grundschule „Nördliches Salzatal“ Beesenstedt, Schloßstraße 1b

für die Ortsteile Beesenstedt, Fienstedt, Gorsleben, Johannashall, Kloschwitz, Krimpe, Naundorf, Räther, Rumpin, Schochwitz, Schwittersdorf, Trebitz, Wils und Zörnitz

Die telefonische Voranmeldung erfolgt am Dienstag, dem 2. Februar 2021, Dienstag, dem 9. Februar 2021, und Dienstag, dem 16. Februar 2021, in der Zeit von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr unter Tel. 034773 21710

Grundschule Bennstedt, Rüstergarten 24

für die Ortsteile Bennstedt, Köllme, Müllerdorf, Schiepzig und Zappendorf

Die telefonische Voranmeldung erfolgt vom 22. Februar 2021 bis 26. Februar 2021, in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12:30 Uhr unter Tel. 034601 22480

Weinberggrundschule Höhnstedt, Hauptstraße 12a

für den Ortsteil Höhnstedt

und den Ortsteil Langenbogen der Gemeinde Teutschenthal

Die telefonische Voranmeldung erfolgt vom 15. Februar 2021 bis 19. Februar 2021, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr unter Tel. 034601 31778

Grundschule Salzmünde, Schulstraße 11

für die Ortsteile Benkendorf, Gödewitz, Lieskau, Neuragoczy, Pfützthal, Quillschina und Salzmünde

Die telefonische Voranmeldung erfolgt Montag, dem 15. Februar 2021, Mittwoch, dem 17. Februar 2021, und Montag, dem 22. Februar 2021, in der Zeit von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr unter Tel. 034609 20292

Grundschule Bennstedt

Glänzende Kinderaugen in der Vorweihnachtszeit



Foto: GS Bennstedt

Der Förderverein der Grundschule Bennstedt möchte hiermit gern über die aktuellen Anschaffungen und Aktivitäten für unsere Grundschul Kinder informieren.

Es ist uns mit einer Gesamtsumme von ca. 17.000 € gelungen, unsere Grundschule zu unterstützen. Dieses Geld wird für die Anschaffung einer weiteren digitalen Tafel, 12 Tablets sowie deren Einrichtung durch eine IT-Firma (Alpha 2000) verwendet.

Der Gesamtbetrag kam u. a. durch einen Spendenaufruf am Ende des letzten Schuljahres zustande. Nach diesem Aufruf unterstützten uns folgende Personen bzw. Firmen mit einer Geldspende:

- Prinz GmbH Heizung-Sanitär-Kundendienst
- Autolackierung Kirch
- Fliesenleger & Maurermeister Raik Muras
- Elektromeister Lorenz
- Dr. med. Jörg Bodeutsch
- BBH Baumaschinen- und Baubedarfshandels GmbH
- Landwirtschaftsbetrieb Gerd Rose
- Baufirma Böse UG
- Saalesparkasse
- Tischlerei Glaserei Gerhard Diebner und Sohn GmbH
- Familie Ulrich

Ein ganz herzliches Dankeschön dafür!

Ohne Sie wäre dieses Vorhaben nie umsetzbar gewesen! Besonders danken wir Herrn Diebner und Frau Katz für ihr großes Engagement. Sie haben über viele Wochen Absprachen mit den beteiligten Institutionen getroffen, die Anschaffung der Geräte organisiert und in die Wege geleitet. Außerdem war Herr Diebner maßgeblich für die Spenden der zugehörigen Bauteile für die digitale Tafel verantwortlich.

Für die Installation der digitalen Tafel und der notwendigen Leitungen im Klassenraum unterstützte uns ebenfalls Firma Diebner sowie Firma Lorenz. Auch dafür ein großes Dankeschön!

Sie sehen an diesem schönen Beispiel, was durch unseren Förderverein alles möglich gemacht werden kann. Deshalb suchen wir stets viele neue Mitglieder, aktive Unterstützer und innovative Ideen. Auch Spenden auf unser Spendenkonto bei der Saalesparkasse Halle (IBAN: DE72 8005 3762 1894 0074 56) sind natürlich gern gesehen. Dafür stellen wir Ihnen gern auf Wunsch eine Spendenquittung aus.

Wir freuen uns auf neue Mitglieder!

Der Vorstand des Fördervereins
Simone Lieberam, Nancy Ludwig, Yves Ulrich

Grundschule Salzmünde

Geheimnisvolles Treiben in der Grundschule Salzmünde

Voller Aufregung und mit großer Spannung betraten die Kinder der Grundschule am 15.12.2020 das Schulgebäude. Heute war es endlich soweit, die Weihnachtsfeiern in den Klassen standen an. Auch wenn in diesen schwierigen Zeiten alles ein wenig anders ist, sollten die Schülerinnen und Schüler diesen Tag doch mit Freude begehen können. So wurde der Weihnachtsmusik über den CD- Player gelauscht, Märchen erfüllten die Räume und es wurde in allen Jahrgängen fleißig gebastelt. So entstanden unter anderem kleine Stickbilder mit Fotos der Kinder, lustige Schneemänner aus Socken, Weihnachtskarten mit eigens geschriebenen kleinen Gedichten, Tannenbäume aus Zapfen und hübsche Holzsterne.



Schneemänner aus Socken

Foto: C. Kalbitz



Weihnachtskarten mit kleinen Gedichten

Foto: C. Kalbitz

Das Wichtigste an diesem Tag war natürlich das Warten auf den Weihnachtsmann, der sich zur Freude und Aufregung aller Kinder kurz auf dem Schulhof blicken ließ. Viele Schülerinnen und Schüler hatten sich natürlich vorbereitet und tolle Gedichte oder kleine Lesestücke eingeübt, um ihr kleines Geschenk entgegennehmen zu können. Auch über kleine Rätsel konnte man ein Geschenk erhaschen.

Das Team der Grundschule Salzmünde möchte sich an dieser Stelle für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Verständnis in der sehr schwierigen Zeit und den damit einhergehenden Bestimmungen bei allen Eltern bedanken.

Wir wünschen allen Kindern und Eltern ein vor allem gesundes und frohes neues Jahr.

Herzliche Grüße, das Lehrerteam der Grundschule Salzmünde

Burggymnasium Wettin

Weihnachtspost nach und aus Lettland

Alle Jahre wieder ... feiern auch unsere lettischen Freunde das Weihnachtsfest.

Und wie das unter Freunden so ist, man denkt aneinander und beschenkt sich. So hatte das Burg-Gymnasium Wettin und ihre Projektgruppe „Schulpartnerschaft mit dem Ernst-Glück-Gymnasium Aluksne“ wieder einmal im Dezember - ganz traditionell und trotz der Corona-Pandemie - ein Weihnachtspaket geschnürt und ins Baltikum geschickt. Die Schülerinnen und Schüler steuerten dafür kleine Überraschungen und Süßigkeiten bei. Für die lettischen Lehrer wurden Kalender mit den schönsten Stadtansichten von Halle und Pralinen eingepackt.

Und auch wir konnten uns über einen „Riesenbrief“ aus Lettland freuen, der neben vielen guten Wünschen auch die beliebten Aluksne-Kalender enthielt.



Weihnachtsgeschenke

Foto: H. Schönlein

An dieser Stelle möchten wir DANKE sagen: den lettischen Freunden, unseren Schülerinnen und Schülern des Lettlandprojektes und allen Beteiligten, die diese Partnerschaft mit Leben erfüllen!

Das Lettlandprojektlehrerteam

Jugendsozialarbeit

Neujahrsgrüße

„Ich kann freilich nicht sagen, ob es besser werden wird, wenn es anders wird; aber so viel kann ich sagen, es muss anders werden, wenn es gut werden soll.“

*Georg Christoph Lichtenberg (1742 - 1799), deutscher Physiker und Meister des Aphorismus

Mit diesen Worten begrüßen wir alle Kinder, Jugendlichen, Eltern und Interessierten aus dem Salzatal an unserer Kinder- und Jugendarbeit. Wir wünschen Euch und Ihnen für das neue Jahr alles erdenklich Gute und viel Gesundheit.

Wie schon zum Jahresende erfordern diese Zeiten besondere Vorkehrungen. Zum Schutz und Wohle aller Nutzerinnen und Nutzer bieten wir unsere Leistungen in einem eingeschränkten Betrieb an. Explizit ermöglichen wir für Schülerinnen und Schüler aus dem gesamten Salzatal ab der Klassenstufe 7 in den Einrichtungen in Zappendorf und Lieskau Unterstützungsleistungen bei schulischen Aufgaben an. Zur Bewältigung der Herausforderung im Alltag und mit der aktuellen Situation, stehen wir euch und Ihnen wie gewohnt mit Rat und Tat vertrauensvoll zur Verfügung.

Zur Einhaltung der aktuellen Bestimmungen und Verordnungen bitten wir sie sich telefonisch oder per Mail im Vorfeld anzumelden. Die Vergabe von Terminen für Schülerinnen und Schüler zur Unterstützung bei schulischen Aufgaben erfolgt in einem Zeitfenster in den Vor- und Nachmittagsstunden nach Absprache und die Nutzung von Onlinemedien ist ebenfalls eingeschränkt in unseren Einrichtungen möglich.

Jana Csongär
Kinder- und Jugendcamp Zappendorf
 Am Steinbruch 16a
 06198 Salzatal OT Köllme
 Telefon: 034609 25466
 jugendcamp@gemeinde-salzatal.de

Ronny Friede
Point Lieskau
 Friedensstraße 11
 06198 Salzatal OT Lieskau
 Telefon: 034609 25466
 Sozialarbeit@gemeinde-salzatal.de

Kultur & Tourismus

Veranstaltungen

IG Blutspende Lieskau

Resümee unserer Blutspendeaktionen 2020

Auch in Zeiten des Coronavirus und angesichts steigender Infektionszahlen, wurden und werden Blutspenden dringend benötigt.

2020 haben wir vier Aktionen in unserem Bürgerhaus durchgeführt, mit einem erfolgreichen Ergebnis von insgesamt 238 erschienen Blutspendern.

Dafür unseren herzlichsten **DANK** an alle Teilnehmer.

Die Blutspendetermine waren daher von den Coronabeschränkungen nicht betroffen.

Alle Termine unterliegen weiterhin einem strengen Sicherheitskonzept, daher besteht auch kein größeres Risiko.

Auch Dank der tollen Unterstützung durch die ehrenamtlichen Helfer, den Mitarbeitern unserer Gemeinde Lieskau und unserer Bürgermeisterin Ina Zimmermann, die „grünes Licht“ gab, das Bürgerhaus für unsere lebenswichtigen Aktionen nutzen zu dürfen.

Trotz aller Widrigkeiten, wurde der notwendige Bedarf an Blutpräparaten bislang sichergestellt.

Da eine Imbisseinnahme im Spindelokal leider unter den derzeitigen Bedingungen nicht erfolgen kann und darf, bieten wir weiterhin ausschließlich Lunchbeutel „zum Mitnehmen“ an, die bisher auch bei unseren Blutspendern eine positive Resonanz hervorrief.



Lunchbeutel

Foto: D. Trebesius



Imbiss

Foto: D. Trebesius

Am 30. Dezember konnten wir sogar einer ganzen Familie ihren besonderen Lebenssaft, der den gesamten Körper mit Nährstoffen und Sauerstoff versorgt, abnehmen.



Familienblutspende

Foto: D. Trebesius

Wir freuen uns, Sie wieder zur **nächsten Blutspendeaktion im Lieskauer Bürgerhaus am 5. MÄRZ 2021** begrüßen zu dürfen.

Doris Trebesius
 IG Blutspende Lieskau

Interessengemeinschaft Blutspende Salzmünde

Danke an alle Blutspender 2020

Wir möchten uns auf diesem Wege ganz herzlich bei allen Blutspendern für ihre Bereitschaft zur Blutspende 2020 bedanken. Insbesondere, da 2020 coronabedingt alles anders war als gewohnt. Aber auch in „Coronazeiten“ werden Blutkonserven dringend benötigt.

Dank Ihnen - den Spendern - konnte wieder vielen Menschen geholfen und wertvolles Leben gerettet werden.

Danken möchten wir auch der Fleischerei Mauf sowie der Gärtnerei Klimt für ihre Unterstützung.

Wir wünschen allen ein erfolgreiches und vor allem **GESUNDES NEUES JAHR**.

Unsere Spendetermine für das Jahr 2021 sind:

- Freitag, 26. Februar
- Freitag, 28. Mai
- Freitag, 27. August
- Freitag, 19. November

Interessengemeinschaft Blutspende Salzmünde

Kirchen

Evangelische Kirchen

Die evangelischen Kirchen laden herzlich ein.

Ev. Kirchengemeinde St. Lucia und Ottilie Höhnstedt

Sonntag, 31.01.2021

09:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 07.02.2021

09:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 14.02.2021

09:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 21.02.2021

09:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 28.02.2021

09:00 Uhr Gottesdienst

Gebetskreis samstags 19:30 Uhr

Ev. Landeskirchliche Gemeinschaft Höhnstedt

Bibelstunde: jeden 2. Mittwoch im Monat 18:30 Uhr

Evangelisationsstunde: sonntags 13:30 Uhr

Ev. Kirchengemeinde St. Petrus Müllerdorf

Sonntag, 31.01.2021

10:30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 14.02.2021

10:30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 28.02.2021

10:30 Uhr Gottesdienst

Ev. Kirchengemeinde St. Marien Köllme

Samstag, 20.02.2021 15:00 Uhr Gottesdienst

Ev. Kirchengemeinde Salzmünde

Samstag, 20.02.2021 17:00 Uhr Gottesdienst

Alle Termine sind in diesen dunklen Zeiten unter Vorbehalt. Trotzdem gilt: Die Finsternis geht und das wahre Licht scheint jetzt. 1. Johannes ,2

Vor allen anderen Dingen wünsche ich Ihnen von Herzen Gottes Segen.

Ihr Pfarrer Martin Bröker

Pfarrer Martin Bröker, Ev. Pfarramt Müllerdorf,

Am Brunnen 8, 06198 Salzatal OT Müllerdorf,

Telefon/Fax: 034609 20424

Gottesdiensttermine im Pfarrbereich Schochwitz

Februar/März 2021

Sexagesimae, 07.02.

09:00 Uhr Fienstedt

10:30 Uhr Beesenstedt

Invocavit, 21.02.

Sonnabend, 20.02. 17:00 Uhr Beesenstedt

14:00 Uhr Krimpe

Oculi, 07.03.

09:00 Uhr Fienstedt

10:30 Uhr Beesenstedt

Judica, 21.03.

10:30 Uhr Beesenstedt

14:00 Uhr Krimpe

Evangelisches Pfarramt Schochwitz

Schloßplatz 4

06198 Salzatal

Tel. 034609 21371, Fax 034609 25718

pfarramt.schochwiz@t-online.de

Pfarrer Lars Fiedler ist ab dem 14.01.2021 in Elternzeit.

Pfarrer Peter Kästner wird die Vertretung übernehmen.

Tel. 0175 4775067, E-Mail: mordechaipit@gmx.de

Ab 01.02.2021 ist das Gemeindebüro wieder offiziell besetzt.

Paul Prautzsch aus Beesenstedt wird die Aufgaben im Pfarrbüro fortführen.

Gemeindepädagogin Cornelia Fiedelak

Tel. 034601 22687

Evangelische Kirchengemeinden Dörlau, Lieskau und Lettin

Aufgrund der aktuellen Situation hat der Gemeindegemeinderat beschlossen, alle kirchlichen Veranstaltungen und Gottesdienste bis zum 14. Februar abzusagen.

Für die Folgezeit gab es zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses angesichts der momentanen Planungsunsicherheit noch keine verbindlichen Terminfestlegungen.

Bitte informieren Sie sich zeitnah auf www.kirche-dll.de und über unsere Aushänge in den Schaukästen an den Kirchen und Gemeindehäusern über die weiteren Entscheidungen.

Hier finden Sie auch Informationen zu Kontaktmöglichkeiten bezüglich Seelsorge und praktischer Hilfe.

Wir wünschen Ihnen allen Gottes Segen.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Müller

Evangelische Kirchengemeinde

Dörlau-Lieskau - Gemeindebüro

Franz-Mehring-Straße 9b

06120 Halle

Tel. +49 (0)345 5504107

Fax +49 (0)345 6802896

gemeindebuero@kirche-dll.de

www.kirche-dll.de

Termine des Pfarrbereichs Teutschenthal

Bennstedt

Ein Terminplan ist noch nicht erstellt. Auch aufgrund der jeweils aktuellen Verordnungslage zur Pandemieeindämmung sind Informationen zu Gottesdiensten bis auf Weiteres den bekannten Aushängen im Ort zu entnehmen.

Kindertreff 1. bis 6. Klasse

Nur nach Absprache mit Frau Fiedelak.

GKR-Vors.: Regina Jäger

Lindenweg 8, 06198 Salzatal OT Bennstedt

Tel. 034601 26078

Katholische Kirche

Corona und Ostern in Halle-Dörlau 2021

„Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi.“ So beginnt das Pastoral Schreiben des 2. Vatikanischen Konzils vor fast 60 Jahren. Damit erklärt sich die Kirche solidarisch mit allen Menschen auf der Welt und auch vor Ort – und das besonders in der jetzigen Corona-Zeit. Menschen nehmen zahlreiche Einschränkungen auf sich, um die Pandemie einzudämmen. Andere gehen unbekümmert damit um. Die Pfarreien in Halle haben sich seit Weihnachten entschlossen, auf öffentliche Gottesdienste zu verzichten. Jedoch sind viele Kirchen tagsüber geöffnet zur stillen Einkehr und persönlichem Gebet.

Keiner weiß, wie es weitergeht und was kommen wird. Wir Christen schauen auf die nächsten Wochen und Monaten, denn dann sind wir eingeladen, auf Christus zu schauen, der Ostern den Tod besiegt hat und von den Toten auferstanden ist. „Christus lebt!“. Aber davor ist Karfreitag, der Tod Jesu Christi am Kreuz. Und das erinnert uns daran, dass auch wir sterblich sind und unser Leben gefährdet ist durch Krankheit, Alter oder Unfall. Doch – und das ist die Hoffnung der Christen – wo menschliches Denken und Reden an Grenzen stößt, wo uns die Worte ausgehen, da spricht Gott sein Wort: „So wahr ich lebe, ich habe kein Gefallen am Tod des Schuldigen, sondern daran, daß er auf seinem Weg umkehrt und am Leben bleibt. (Ezechiel, 33,11). Dieses Wort ist auch ein gutes Motto für die österliche Bußzeit oder Fastenzeit, also für die die Vorbereitungszeit auf Ostern: Sich zu fragen, was ist mir wichtig, was trägt und hält mich und was dient meinem Leben und dem Leben der anderen?

Eine gute Zeit bis Ostern und frohe und gesegnete Ostern wünscht Ihnen die Katholische Gemeinde „Carl Lampert“ in Halle-Nord und Gemeindefereferent Johannes Knackstedt und Pfarrer Werner

Katholische Gemeinde Zappendorf-Dölau
Pfr. Johannes Werner – Dr. Hans-Litten-Str. 5
06120 Halle/Saale – E-Mail: pfr.j.werner@web.de

Salzatal auf historischen Postkarten

Salzmünde



Sammlung Blazejewski

Beeindruckend zeigt die Postkarte, die 1904 versendet wurde, wie aus dem verschlafenen Salzmünde von 1830 mit 38 Einwohnern durch das Wirken des Agrarunternehmers Johann Gottfried Boltze (1802 - 1868) ein wirtschaftlich pulsierender Ort entstanden war.

Bald wurde dieser geprägt durch die Schornsteine der Zuckerfabrik, der Ziegelei und der Brennerei.

Das Gebäude mit Aussichtsturm auf dem Schlossberg ließ Boltze 1857 für den König Wilhelm IV. errichten, der von hier das Herbstmanöver des IV. Armeekorps beobachtete. Danach wurde es als Forsthaus genutzt, heute als Wohnhaus.

Ab 1888 war Salzmünde durch eine Eisenbahnstrecke mit Teutschenthal verbunden, vor allem für den Güterverkehr. 1962 musste der Verkehr zwischen Bennstedt und Salzmünde eingestellt werden, es existierte aber noch ein sog. Strassenroller-Transport zum Anschluss an die Halle-Hettstedter Eisenbahn.

Wer kann helfen, wo befand sich die Material- und Schnittwaren-Handlung von Carl Becker? (wendt@fienhof.de)

Steffen Wendt

Verschiedenes

Der Kreisanglerverein Saalkreis e. V. informiert

Jugend- und Friedfischfischerprüfung Kreisanglerverein Saalkreis e. V.

Durch den Kreisanglerverein Saalkreis e. V. wird auf Grundlage des § 31 FischG und der aktuellen Fischerprüfungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt bekannt gegeben, dass am 20.03.2021 eine Jugend- und Friedfischfischerprüfung stattfindet. Zugelassen für die Jugendfischerprüfung sind Jugendliche ab dem 8. Lebensjahr. Zugelassen für die Friedfischfischerprüfung sind Personen ab dem 13. Lebensjahr. Anmeldungen zu dieser Prüfung werden Mittwochs von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Samstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr ab dem 30.01.2021 in der Geschäftsstelle des KAV Saalkreis beim Geschäftsführer Herrn Steffen Nagel in Wettin-Löbejün OT Friedrichsschwerz, Coloniestraße 27 entgegengenommen. Die Prüfungsgebühr für den Jugendfischereischein beträgt 28,00 Euro.

Die Prüfungsgebühr für den Friedfischfischereischein beträgt bis zum 17. Lebensjahr 28,00 Euro. Ab dem 18. Lebensjahr beträgt die Prüfungsgebühr 56,00 Euro. Sie ist bei der Anmeldung zu entrichten. Wir bitten um tel. Voranmeldung und Einhaltung der aktuellen COVID Verordnung.

Anmeldeschluss ist der 20.02.2021

Rückfragen sind zu richten an:

Herrn Schuhmann Tel. 0151 59173712 und 0345 6821275.

Herrn Nagel Tel. 0162 9463765 und 0345 44589932.

Bernd Schuhmann

Vorsitzender KAV Saalkreis

und Stv. Vorsitzender Prüfungsausschuss des KAV

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Salzatal, Straße der Einheit 12a, 06198 Salzatal OT Salzmünde
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Gemeinde Salzatal, Straße der Einheit 12a, 06198 Salzatal OT Salzmünde

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0, Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen
Geschäftsbedingungen. (www.wittich.de/agb/herzberg)
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Veröffentlichungen geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers wieder. Für unverlangt eingesandte Textbeiträge, Bilder und Datenträger wird keine Gewähr übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung.

Der Herausgeber behält sich vor, Einsendungen zu kürzen. Für den Inhalt der veröffentlichten Beiträge und Bildmaterialien, die mit Namen oder Initialen gekennzeichnet sind, übernimmt der Herausgeber keine Haftung.

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



Druck
Über 50 Jahre
Know-how.

LINUS WITTICH
Medien KG

NABU (Naturschutzbund Deutschland e.V.)
Regionalverband Halle/Saalkreis
Große Klausstraße 11
06108 Halle (S.)



„Landschaftspflege mit Biss“ im Muschelkalkgebiet bei Lieskau

Im Muschelkalkgebiet bei Lieskau finden im Winterhalbjahr 2020/2021 wieder Biotoppflegemaßnahmen des NABU statt, die der Erhaltung der geschützten Offenland-Lebensräume des NSG dienen. Zu diesen Pflegemaßnahmen gehört die Entfernung von Gehölzen (Entbuschung) auf den Kalkmagerasen des NSG.

Erst vor Kurzem sind die gesammelten Roten Listen der gefährdeten Tiere und Pflanzen Sachsen-Anhalts publiziert worden, die weiterhin einen starken Rückgang der biologischen Vielfalt aufzeigen. Als Ursachen werden bei zahlreichen Artengruppen die Verbuschung von Trocken- und Halbtrockenrasen oder der Wegfall der extensiven Beweidung genannt, beispielsweise bei Heuschrecken, Zikaden, zahlreichen Käfergruppen, Spinnen, Wildbienen, Großschmetterlingen sowie bei Großpilzen, Flechten, Moosen und Blütenpflanzen. Eine Verbesserung wird das Zuwachsen von Trockenrasen bei keiner einzigen Artengruppe bezeichnet. Landesweit betrifft die Gefährdung durch den Rückgang der offenen Trockenlebensräume mehrere tausend Arten.

Als kleinen Beitrag gegen diesen Trend führt der NABU Halle/Saalkreis seit den 1990er Jahren im Muschelkalkgebiet bei Lieskau Pflegemaßnahmen der Kalktrockenrasen durch. Seit 2009 sorgt zudem eine regelmäßige Beweidung durch die NABU-Schafherde dafür, die noch offenen und sonnigen Muschelkalkhänge zu erhalten. Die Erhaltung dieser Offenland-Lebensräume gehört zu den ausdrücklich benannten Schutzzielen des NSG „Muschelkalkhänge der Nietleben-Bennstedter Mulde“.

Auf den neuen Projektflächen am Kirschberg Lieskau mit ihren kleinen verbliebenen Resten an Kalkmagerrasen kommen u. a. noch einige seltene Pflanzen vor (z.B. Adonisröschen, Duft-Skabiose und Astlose Graslinie), die aber durch die weiter fortschreitende Verbuschung vom völligen Verschwinden bedroht sind. Deshalb muss hier zu Beginn der NABU-Pflegemaßnahmen ein Teil der Gehölze entfernt werden. Im Anschluss ist eine regelmäßige Beweidung der Flächen durch die NABU-Schafherde vorgesehen.

Das aktuelle Beweidungsprojekt des NABU-Halle/Saalkreis "Beweidungspflege von Offenland-Splitterflächen für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von FFH-Lebensräumen und Artenvielfalt sowie von Verantwortungsarten innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten im Raum Halle (Saale)" wird mit einer Laufzeit vom 01.06.2020 bis 30.06.2022 mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.